Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 18ten November **1842.**

Das 23ste und 24ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. **2304.** Die Allerhöchste Cabinetsorder vom 18ten Oktober c., den Zolltarif für die Jahre **1843. 1844.** und **1845.** betreffend;

No. **2305.** die Allerhöchste Cabinetsorder vom 18ten Oktober c., die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zollsätze betreffend;

No. **2306.** das Allerhöchst vollzogene Publikations-Patent vom 20sten September c., in Betreff des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. v. Herders gegen Nachdruck;

No. **2307.** die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17ten Oktober c., nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von **600,000** Thaler Prioritäts-Actien.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reglement
die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

I. Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April **1812**, **24**sten Juli **1831**, **13**ten Mai **1834** und **22**sten Juni **1838** wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1.

In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt) muß vom Ersten März **1843** ab jedes inländische,

Ausgegeben in Marienwerder den 19. November 1842.

zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flussen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2. bis 4.) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist (§. 11.).

§. 2.

Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungsbezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigstens sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3.

Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus dem Regierungsbezirk	Potsdam	K.
= = = = = =	Frankfurt	N.
= = = = = =	Königsberg . . .	O.
= = = = = =	Gumbinnen . . .	L.
= = = = = =	Marienwerder . .	W.
= = = = = =	Danzig	WD.
= = = = = =	Stettin	P.
= = = = = =	Stralsund	NP.
= = = = = =	Breslau	B.
= = = = = =	Liegnitz	G.
= = = = = =	Oppeln	SO.
= = = = = =	Posen	GP.
= = = = = =	Bromberg . . .	B-g.
= = = = = =	Magdeburg . . .	A. M. B. M.
= = = = = =	Merseburg . . .	S.

§. 4.

Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungsbezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend von einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde

ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist (§§. 8. bis 10.).

§. 5.

In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6.

Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4.) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7.

Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6.) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizeibehörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Ortspolizeibehörde nachgesucht werden.

§. 8.

Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der oben gedachten Behörde (§. 4.) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Uebergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9.

Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem

noch in Gemäßheit des §. 6. die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10.

Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizeibehörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4.), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnorts, binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, falls für den letztern Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6. die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8. zur Anwendung.

§. 11.

Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben §. 4. gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12.

Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizeibehörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4. und 11.) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen,

und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizeibehörde des ersteren zur Beförderung an die Polizeibehörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13.

Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maaßgabe der §§. 8. bis 10. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privat-Personen, bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15.

Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeiliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16.

Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 8. bis 10. 12. 13. 15. 16. wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Ortspolizeibehörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21sten Mai 1842.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Indem wir das vorstehende Reglement zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Schiffs-Eigenthümer noch besonders darauf aufmerksam, daß vom 1sten März 1843 an alle den Vorschriften desselben unterliegende Fahrzeuge bei Vermeidung der geordneten Strafen mit der polizeilichen Bezeichnung versehen sein sollen, und weisen dieselben daher an, spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes die nöthigen Anträge und Anzeigen zu machen.

Zugleich machen wir mit Bezug auf den §. 4. des Reglements bekannt, daß das Register über die polizeilich bezeichneten Schiffs-Gefäße vorläufig bei uns geführt werden wird und daß daher die örtlichen Polizeibehörden die vorgeschriebenen Anzeigen über die zu bezeichnenden und schon bezeichneten Fahrzeuge an uns zu richten haben.

Schließlich verpflichten wir die betreffenden Polizeibehörden, die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen den in ihrem Geschäftsbereiche wohnenden Schiffseigenthümern speciell bekannt zu machen und auf die Befolgung derselben überall zu halten. Marienwerder, den 1sten Juli 1842.

Königlich Preußische Regierung.

II. In Gr. Gartz, Kreis Marienwerder, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesetzwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 29sten Oktober 1842.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nach der höhern Orts getroffenen Bestimmung ist das Königl. Domainen-Rentamt zu Cammin aufgehoben und mit dem Königl. Domainen-Rentamte zu Vandsburg vereiniget worden.

Während alle übrigen Beziehungen der Einsaßen des vormaligen Amts Cammin zu den Kreis- und Gerichtsbehörden unverändert bestehen bleiben, werden die gutsherrlichen Polizei- und Kassen-Geschäfte von jetzt ab von dem Herrn Domainen-Rentmeister Quandt in Vandsburg verwaltet werden, jedoch wird der Letztere alle 14 Tage einen Amtstag in Cammin abhalten, damit die Einsaßen ihre etwanigen Geschäfte daselbst erledigen und auch ihre Abgaben dort einzahlen können, wenn sie es nicht vorziehen, sich deshalb in Vandsburg einzufinden.

Marienwerder, den 8ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

IV. Der dem Handelsmann Salomon Wolf Jacobson zu Culm unterm 15ten November pr. sub Nro. 45. zum Handel mit Leinwand, Viktualien, rohen Produkten, Flachs, Wachs, Borsten, Honig, Wolle, Drillich und Bruchmetall excl. des Bruchgoldes, für das Jahr 1842 von uns ertheilte Hausir-Gewerbeschein ist demseben angeblich auf dem Wege von Leetzen nach Oletzko verloren gegangen, weshalb dieser Gewerbeschein hiermit für ungültig erklärt wird.

Marienwerder, den 9ten November 1842.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Der am 1sten Oktober c. zu fertigende zweite Jahres-Abschluß über die gezeichneten und eingegangenen Beiträge zur Errichtung eines Standbildes Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten wird dadurch aufgehalten, daß von einigen Beiträgen die Rate für das Jahr 1842, ja hin und wieder auch die erste, 1841 fällig gewesene Rate noch nicht berichtigt ist. Die resp. Kreis- und Stadt-Hauptkassen, welche sich der Receptur unterzogen haben, ersuchen wir daher ergebenst, die bei denselben gezeichneten und noch rückständigen Beiträge von den geehrten Theilnehmern an dieser Landes-Angelegenheit anzunehmen, sie der Königl. Regierungs-Hauptkasse abzuzahlen und uns den speciellen Abschluß Anfangs Januar k. J. zu übersenden.

Königsberg, den 1sten November 1842.

Der provinzialständische Ausschuß zur Errichtung eines Standbildes Seiner Majestät des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten.

Sicherheits-Polizei.

VI. Der Bauerssohn Lucas Bienkowski aus Brynsk-Fialken, Strasburgschen Kreises, ist wegen Auflauerns und Insultirens eines Menschen auf öffentlicher Straße zu einer zweijährigen Festungsstrafe in erster Instanz verurtheilt. — Er hat seinen Wohnort noch vor Publikation des Erkenntnisses heimlich verlassen. — Es werden daher sämmtliche Landesbehörden hiermit ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle anhalten und an uns, oder auch an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Strasburg abliefern zu lassen. Sein Signalement ist folgendes. Graudenz, den 7ten Novbr. 1842.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

Signalement.

Geburtsort — Fialken, Aufenthaltsort — Boczyczno in Polen, Alter — 26 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

VII. Der unten näher signalisirte Knecht Martin Fethke, welcher wegen dringenden Verdachts mehrere Diebstähle begangen zu haben hier im Untersuchungs-Arrest sich befand, ist heute früh um 6 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. — Sämmtliche Militair- und Polizeibehörden werden ersucht,

den Entwichenen im Betretungsfalle anzuhalten und an das Inquisitoriat zu Dt. Crone, wohin die Untersuchung abgegeben ist, transportiren zu lassen.

Pr. Friedland, den 12ten November 1842.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Grunau, Alter — 26 Jahr, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwach, blond, Kinn — etwas rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch, besondere Kennzeichen — doppelte Enkel.

Bekleidung: Einen blauen Warprock, ein grün buntes Halstuch, eine grüne Pelzmütze, eine roth geblümte Weste, ein Paar blau wollene Hosen, ein Paar zweinäthige lederne Stiefel, ein leinenes Hemde, eine weiße Unterjacke, ein Paar wollene Strümpfe.

VIII. Ein unbekannter taubstummer Mensch ist wegen Bettelns und fehlender Legitimation in die hiesige Landarmen-Anstalt eingeliefert worden und über dessen Angehörigkeitsverhältnisse bis jetzt nichts zu ermitteln gewesen, daher wir diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis etwa ein ähnlicher Mensch vermißt worden, oder denen über einen dergleichen etwas bekannt sein sollte, um gefällige Mittheilung ganz ergebenst ersuchen. Indem wir dessen Signalement hier anfügen, bemerken wir zur nähern Bezeichnung des Unbekannten, daß er mit geschickter Hand die Feder führt und Ziffern schreibt, die aber unleserlich sind.

Signalement. Alter — dem Anschein nach 20 bis 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 5½ Zoll, Haare — blond, Augen — blau, Nase — stark, gebogen und spitz, Mund — vorstehend, etwas aufgeworfen, Bart — schwach, Zähne — einige Backenzähne fehlen, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — weiß, gesund und frisch, Gestalt — robust, besondere Kennzeichen — an der innern linken Handwurzel eine Schnittnarbe.

Bekleidung: Ein brauner Tuchrock, eine blaue Tuchjacke, eine rothbunte Ginghamjacke, eine schwarz tuchene Mütze mit Lederschirm, eine kattune Weste, eine schwarze Tuchweste, ein schwarzes Halstuch mit Einlegebinde, ein Paar geflickte graue Tuchhosen, ein Paar dergleichen von blau gestreiftem baumwollenen Zeuge, drei Hemden, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar Holzpantoffeln. Neustettin, den 2ten November 1842.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)